

Unterrichtung

Hannover, den 06.06.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014

Eigenverantwortliche Schule - 10 Jahre danach

Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 (Nr. 25 der Anlage zu Drs. 17/6664)
Antwort der Landesregierung vom 07.03.2017 - Drs. 17/7574
Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (II Nr. 4 j der Anlage zu Drs. 18/437 - nachfolgend abgedruckt)

In Ergänzung des bisherigen Berichts erwartet der Ausschuss, dass die Landesregierung

- darlegt, inwieweit die Übertragung der personalrechtlichen Aufgaben auf die Schulleitungen sowie die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der schuleigenen Budgets zu einer Qualitätsentwicklung der Schulen beigetragen haben,
- einen dezidierten Zeitplan für die Umsetzung der geplanten Einzelmaßnahmen zur Entlastung der eigenverantwortlichen Schulen vorlegt sowie
- die aus ihrer Sicht erforderlichen zusätzlichen personellen und sächlichen Ressourcen für die Aufgabenwahrnehmung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beziffert.

Antwort der Landesregierung vom 05.06.2018

Zu Spiegelstrich 1:

Die Schulen in Niedersachsen sind „im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung“ (§ 32 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz [NSchG]). Die Schulgesetzänderung beruht auf dem Modell der sogenannten neuen Steuerung im Bildungswesen (Steuerung der Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Organisationsentwicklung), das davon ausgeht, durch Gewährung größerer Handlungsspielräume für Schulen bei gleichzeitiger größerer Rechenschaftspflicht die Qualität von Schule und Unterricht zu erhöhen und damit die bestmögliche Bildung und Erziehung für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler erreichen zu können. Mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule ist für alle Schulen ein Qualitätsmanagement verbindlich: Nach § 32 Abs. 2 ist jede Schule verpflichtet, sich ein Schulprogramm zu geben und den Erfolg ihrer Arbeit jährlich zu überprüfen und zu bewerten (§ 32 Abs. 3 NSchG). Die gemeinsame Gestaltung der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung ist zudem zentrale Aufgabe des mit Einführung der Eigenverantwortlichen Schule eingesetzten Schulvorstands (§ 38 a Abs. 1 NSchG).

Den Schulleiterinnen und Schulleitern fällt bei der Qualitätsentwicklung eine zentrale Rolle zu. Ihnen wurde die Verantwortung für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ihrer Schule übertragen (§ 43 NSchG). Verantwortung kann nur übertragen werden, wenn Mittel und Möglichkeiten bereitstehen, diese auch wahrzunehmen. Deshalb wurde zum einen in § 32 des Schulgesetzes in Abs. 4 ein Budget der Schule aus Landesmitteln festgelegt, welches von den Schulen eigenverantwortlich verwaltet wird. Zum anderen wurde durch Übertragung der dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung von pädagogischem Personal eine durch die Schule zielgerichtete Personalentwicklung ermöglicht.

Zu Spiegelstrich 2:

Insbesondere Grundschulen und kleine Schulen (Schulen unter 500-Lehrer-Soll-Stunden) fühlten sich durch die Verwaltungstätigkeiten, die mit der Personalsachbearbeitung und der Budgetbewirtschaftung verbunden sind, überbelastet. Zudem war nicht auszuschließen, dass unzureichende Verwaltungskompetenzen oder mangelnde zeitliche Ressourcen zu fehlerhaftem Verwaltungshandeln führen konnten. Vor diesem Hintergrund war die Neufassung des Erlasses über die dienstrechtlichen Befugnisse und sonstigen personalrechtlichen Aufgaben und Befugnisse notwendig geworden, um die Entscheidung, die Schulleitungen kleiner Schulen und Grundschulen von Verwaltungstätigkeiten zu entlasten, umzusetzen. Der gemeinsame Runderlass des Kultusministeriums und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, der die dienstrechtlichen Befugnisse und sonstigen personalrechtlichen Aufgaben und Befugnisse neu regelt (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 - 14-03 000 (24) (Nds. MBl. 4/2018 S. 66; SVBl. 3/2018 S. 113) - VORIS 20400 - „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz“), ist mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft getreten. Zum einen sind sämtliche den Grundschulen obliegenden dienstrechtlichen Befugnisse auf die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) verlagert worden. Zum anderen sind auch die den Real-, Haupt-, Ober- und Förderschulen mit weniger als 20 Vollzeiteinheiten/500 Lehrkräftesollstunden obliegenden dienstrechtlichen Befugnisse

- für die Einstellung und die Änderung des Arbeitsvertrages von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (PM) in Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen des Ganztages und
- für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften

auf die NLSchB verlagert worden.

Damit verfügen die Grundschulen ab Inkrafttreten der Neufassung des Erlasses generell sowie die Haupt-, Real-, Ober- und Förderschulen mit weniger als 20 Vollzeiteinheiten/500 Lehrkräftesollstunden über keine dienstrechtlichen Befugnisse mehr. Darüber hinaus hat sich aufgrund von verschiedenen Gesetzes-, Verordnungs- und Erlassänderungen weiterer Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergeben, der in die Neufassung des Erlasses eingeflossen ist. Gleichzeitig konnte damit den Änderungen insbesondere im Bereich des Sonderurlaubs Rechnung getragen und Erweiterungen im Bereich der Gewährung von Rechtsschutz und der Befugnisse nach dem NBesG vorgenommen werden.

Die Eigenverantwortung der Schulen wird durch die Neuregelung des Erlasses jedoch aufrechterhalten und gestärkt, indem die NLSchB verpflichtet wird, im allgemein bildenden Bereich Entscheidungen im Rahmen von Einstellungsverfahren im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung zu treffen (vgl. Nr. 1.5.5 des o. a. RdErl. „Sonderregelungen für allgemein bildende Schulen“).

Darüber hinaus bleibt es auch nach der in Kürze zu veröffentlichenden Neufassung der Runderlasse zum Schulbudget und zum Girokonto der Schulen bei der Freiwilligkeit, die Zahlungen aus dem Schulbudget selbst vorzunehmen oder weiterhin über die NLSchB abwickeln zu lassen. Das entlastet auf Dauer insbesondere die kleinen Schulen.

Zu Spiegelstrich 3:

Die Übertragung der dienstrechtlichen Befugnisse in Bezug auf den Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verlässlichen Grundschule und im Ganztags sowie Personal zum Zwecke der Lernmittelausleihe an Grundschulen und anderen allgemein bildenden Schulen unter 20 VZE führt in der NLSchB zu einem Stellenmehrbedarf im Umfang von 24 Planstellen verschiedener Wertigkeit. Das erforderliche Personal wurde anhand von Fallzahlen ermittelt. Ein Stellenbedarf von insgesamt 24 VZE (1 x A 14; 1 x A 13; 8 x A 10; 14 x A 9 mD) wurde anerkannt. Die Stellen wurden mit dem Nachtragshaushalt 2018 zum 01.04.2018 vom Kapitel 07 10 (Grundschulen) in das Kapitel 07 05 (NLSchB) verlagert. Weiterhin wurden für die NLSchB zusätzliche Sachmittel in Höhe von 56 000 Euro veranschlagt. 20 Stellen wurden bereits besetzt; vier Stellen befinden sich noch im Auswahlverfahren.

Abschließend sei auf Folgendes hingewiesen:

Empirisch abgesicherte Nachweise darüber, inwieweit die neuen Steuerungsmodelle im Bildungswesen tatsächlich zu den gewünschten Effekten führen, liegen für Niedersachsen nicht vor. In einer nicht repräsentativen Stichprobe bewerteten Schulleitungen das schuleigene Budget und die Personalverantwortung als die größten Errungenschaften der Eigenverantwortlichen Schule. Die zentrale Rolle der Schulleitungen, die hinlänglich wissenschaftlich abgesichert ist, konnte in zwei repräsentativen Studien auch für niedersächsische Schulleitungen belegt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schulen eine besondere, durch Personen getragene und auf Personen bezogene Organisation sind, die auf der Grundlage staatlicher Vorgaben und eigenverantwortlicher Überwachung ihrer schulischen Erfolge die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung der eigenen Arbeit zu übernehmen haben. Eine entscheidende Voraussetzung für schulische Qualitätsentwicklung ist dabei eine auf die schulischen Belange ausgerichtete Personalentwicklung, die sowohl die Personalrekrutierung als auch die von der Schule organisierte und finanzierte Unterstützung des pädagogischen Personals durch passgenaue Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten umfasst.